

# **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Annaburg**

(In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 19.11.2024)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadt Annaburg ist Träger der Kindertagesstätten „Abenteuerland“ Annaburg sowie „Haus der kleinen Heidemäuse“ Groß Naundorf. Sie unterhält die kombinierten Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

Die Kindertagesstätte „Haus der kleinen Knirpse“ Prettin sowie der Hort „Rappel Zappel“ Prettin befinden sich in Trägerschaft des DRK Wittenberg.

## **§ 2**

### **Aufgabe der Tageseinrichtung**

Die Einrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption und eines Qualitätsmanagementsystems. Das gesetzliche Anliegen, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern, ist Inhalt der Konzeption. Es sollen insbesondere sprachlichen Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumlichen Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden. Dies schließt eine am Entwicklungsstand des Kindes orientierte Vorbereitung sowie Zusammenarbeit mit der Schule ein. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie.

Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“.

## **§ 3**

### **Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auf der Grundlage des in § 2 aufgezeigten Bildungsauftrages ist der gemeinnützige Zweck der Einrichtung mit folgenden Aufgaben verbunden:

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern;
- die Betreuung der Kinder als Beitrag zur Unterstützung der Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen und zur Bewahrung der Natur zu gewährleisten;

- die altersgerechte Förderung der Kinder mit dem Ziel, dem Kind zu helfen, sich in einer Vielzahl von Aktivitäten darzustellen und auszudrücken;
- die Stärkung der Persönlichkeit des Kindes bei gleichzeitigem Aufbau eines Verantwortungsbewusstseins für die Gemeinschaft und ihre Belange;
- die Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten;
- die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder beizutragen.

(2) Die Mittel der Kindereinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Träger der Kindereinrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindereinrichtung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks bleibt das Vermögen bei der Stadt Annaburg oder deren Rechtsnachfolgern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 4**

### **Benutzungsrecht**

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Annaburg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Annaburg gemeldet ist. Bei Aufnahme von Pflegekindern ist der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeeltern entscheidend. Der Anspruch auf einen ganztägigen Platz gilt für Kinder bis zum Schuleintritt in der Regel bei einer Betreuung bis zu acht Stunden täglich oder bis zu 40 Wochenstunden als erfüllt. Bei nachgewiesenem Bedarf besteht ein Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz, welcher eine Betreuung bis zu zehn Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden umfasst. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Angebot von sechs Stunden täglich, während der Ferien gilt Satz 4 entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten Kindertagesstätte der Stadt Annaburg besteht nicht.

(2) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, eine Ferienbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die zu entrichtenden Beiträge richten sich nach der dafür in der geltenden Beitragssatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt. Ein Anspruch auf Betreuung in einer gesonderten Hortgruppe in den Ferien besteht nicht.

(3) Im Betreuungsvertrag geregelte Betreuungsstunden sind grundsätzlich einzuhalten. Die wiederholte Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsstunden erfolgt auf Grundlage der zusätzlichen Kostenübernahme durch die Personensorgeberechtigten.

(4) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die Betreuung von Kindern, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Annaburg haben, nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Die Entscheidung über die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Personensorgeberechtigten und die für den Rechtsanspruch des Platzes zuständige Gemeinde.

(5) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist eine tageweise Aufnahme von Gastkindern, jedoch längstens einen Monat möglich.

## **§ 5**

### **Anmelde- und Abmeldeverfahren, Änderungen der Betreuungszeit**

(1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich nach vorheriger Vorsprache bei der Leitung der Einrichtung die Aufnahme des Kindes. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.

(2) Durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden die Aufnahme und die Betreuungszeit verbindlich geregelt. Eine regelmäßige Verschiebung der Betreuungszeit an einem Tag in der Woche ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag möglich.

(3) Für die Betreuung schulpflichtiger oder schulpflichtig werdender Kinder erfolgt die An- oder Änderungsmeldung bei bestehendem Vertrag in der Regel spätestens drei Monate vor Schulbeginn. Die Hortbetreuung der Schulanfänger beginnt mit Schuleintritt (als Schuleintritt gilt der 01.08. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht).

(4) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten möglich, soweit nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen können bei kurzfristig eingetretenen familiären Situationen abweichende Abmeldetermine zum Monatsende zugelassen werden. Ausnahmefälle sind z.B. a) kurzfristiger Wohnortswechsel des Kindes außerhalb des Einzugsbereiches b) Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten des Kindes.

(6) Änderung der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten (außer in Fällen des Absatzes 5) haben in der Regel mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erfolgen. Änderungen sind grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

(1) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) An sogenannten Brückentagen behält sich der Träger nach Zustimmung des Kuratoriums eine Schließung der Einrichtung vor. Die Festlegung darüber soll in der Regel bis zum 31.10. des Vorjahres erfolgen und in der Einrichtung bekannt gemacht werden.

(3) Aus betriebsorganisatorischen Gründen können die Einrichtungen bis zu zwei Wochen während des Jahreswechsels geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird nach Zustimmung des Kuratoriums durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, bis zum 31.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

(4) Bis zu zwei Monate vor der Schließzeit können Personensorgeberechtigte bei nachgewiesenem Bedarf einen Platz in einer einzurichtenden „Notgruppe“ bzw. einen Ausweichplatz in einer weiteren Einrichtung der Stadt Annaburg beantragen.

## **§ 7**

### **Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit**

(1) Der Träger der Einrichtung hat auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Sämtliche Verpflegungskosten tragen die Personensorgeberechtigten. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke.

(2) Die Regularien für An- und Abmeldungen und Kosten der Verpflegung richten sich nach den Bestimmungen des Essenanbieters.

## **§ 8**

### **Krankheiten, Medizinische Betreuung**

(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sind die nach § 18 Abs. 1 KiFöG LSA i.V.m. § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Unterlagen vorzulegen. Der schriftliche Nachweis und die ärztliche Bescheinigung sollten nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Einrichtung zu geben. Die Personensorgeberechtigten werden über die Pflichten gemäß dem IfSG belehrt und haben diese einzuhalten.

(3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Krankheitsfall die Personensorgeberechtigten des Kindes zu benachrichtigen und ggf. abholen zu lassen sowie, wenn notwendig, auch die Annahme dieser Kinder zu verweigern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertagesstätte in Frage steht.

(4) Zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. Bei Vorliegen von Fällen nach § 34 IfSG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Kinder sind gemäß der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen, dem Fachpersonal zu übergeben und bei Abholung vom Fachpersonal zu übernehmen. Bei Abweichungen in Ausnahmefällen bezüglich der Betreuungszeit ist die Einrichtung rechtzeitig zu informieren und in Absprache mit der Leitung eine Regelung zu treffen. Sollten die Kinder ohne Begleitung nach Hause gehen oder durch andere Personen abgeholt werden, ist eine schriftliche Genehmigung der Personensorgeberechtigten notwendig.

(2) Die Einrichtung ist umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der eigenen persönlichen Verhältnisse und des Kindes (Namensänderungen, Anschrift, Arbeitsstellenwechsel) sowie alle Angaben, die für den Rechtsanspruch und den Einzug des Kostenbeitrages relevant sind, umgehend, spätestens nach sieben Tagen schriftlich bei dem Träger sowie der Einrichtung anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Kostenbeiträge**

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge zu erheben. Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen gem. § 13 KiFöG LSA der Stadt Annaburg geregelt.

## **§ 11**

### **Sonderregelungen**

(1) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Hausordnung, insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten sowie bei Zahlungsrückständen der Nutzungsgebühren von mindestens drei Monaten kann der Platz von Seiten des Trägers fristlos gekündigt werden.

(2) Fehlt ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt oder ohne Angabe von Gründen, kann der Platz von Seiten des Trägers ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats fristlos gekündigt werden. Dies ist auch möglich, wenn eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten keine Veränderung herbeigeführt hat.

(3) Eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist möglich. Ein wichtiger Grund ist unter anderem, wenn durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung der Auftrag der Betreuung, Bildung und Erziehung nachhaltig an den anderen Kindern nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn eine schwerwiegende Vertragsverletzung eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

## **§ 12**

### **Elternvertretung, Kuratorium**

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.

(2) Sofern in den Einrichtungen Gruppen gebildet werden, kann eine Vertretung je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(3) Die Elternschaft jeder Tageseinrichtung wählt für zwei Jahre zwei Vertretungen für das Kuratorium der Einrichtung. Diese Vertretung, die leitende Betreuungskraft und eine Vertretung des Trägers bilden das Kuratorium der Einrichtung. Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist in den in § 19 Abs. 3 KiFöG LSA genannten Sachverhalten einzubeziehen bzw. zustimmungspflichtig.

(4) Aus der Mitte des Kuratoriums wird aus jeder Einrichtung eine Elternvertretung für die Gemeindeelternvertretung sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aus der Gemeindeelternvertretung ist ein Mitglied sowie eine Stellvertretung für die Kreiselternvertretung zu wählen.

## **§13**

### **Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung**

(1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder einen von diesen durch schriftliche Genehmigung Beauftragten oder mit alleinigem Verlassen des Kindes aus der Tageseinrichtung, sofern eine schriftliche Genehmigung vorliegt.

(3) Während der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Wegeunfälle sind unverzüglich bei der Tageseinrichtung zu melden.

(4) Der Träger haftet selbst nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen der Kinder.

(5) Das Tragen von Ketten, Arm- und Schlüsselbändern etc. ist nicht gestattet. Dies beinhaltet auch jegliche Arten, die ein Strangulieren des Kindes möglich machen.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des KiFöG LSA in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und genutzt.

(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.

## **§ 15**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

- Ende der Lesefassung -